Erste Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 143. Sonntag den 23. Mai 1886. 80. Jahrgang.

Aus Oesterreich.

* Man wird sich noch des heftigen Ausfalles erinnern, der kürzlich in Oesterreich von allen Slaven, den Polen, Czechen und Slovenen, im Bunde mit den Ultramontanen und dem italienischen Elemente Tirols gegen den Bestand und das Wirken des deutschen Schulvereins (in Wien) versucht worden ist. Die gesammte nichtdeutsche Presse und die ultramontanen Organe Oesterreichs brachten fast täglich gegen den deutschen Schulverein die gehässigsten Angriffe und Denunciationen, ja sie traten an die Regierung sogar mit der Aufforderung heran, die Auflösung des Vereins, seiner „staatsfeindlichen", vom „Auslande" unterstützten Tendenzen wegen, zu verbieten.

Diese gegen den Fortbestand des deutschen Schulvereins in Oesterreich gerichtete Agitation schien sich dort nicht allein auf die gegnerische Presse zu beschränken, sondern es traten selbst Anzeichen hervor, daß einflußreiche Persönlichkeiten sich bestrebten, dem Minister-Präsidenten Grafen Taaffe die angebliche Gefährlichkeit des Vereins vorzustellen, um so den Leiter der inneren Politik Oesterreichs zur Unterdrückung des Vereins zu bewegen. Daß solche dem deutschen Schulverein feindliche Einflüsse sich im Ministerium des Inneren geltend zu machen versuchten, geht schon aus der Thatsache hervor, daß damals Graf Taaffe sich wirklich veranlaßt fand, an die Statthalter und Landespräsidenten der Provinzen ein Rundschreiben zu richten, welches den Behörden eine möglichst genaue Berichterstattung über die Thätigkeit der deutschen Schulvereine und ihrer Ortsgruppen zur Pflicht machte. Graf Taaffe verlangte in jenem Rundschreiben ganz besonders zu wissen, ob etwa die deutschen Schulvereine ihre Statuten überschritten und sich an unerlaubten politischen Agitationen betheiligten. — Der Erlaß und der Inhalt dieses Rundschreibens wurden alsbald bekannt und von der gesammten deutschfeindlichen Presse Oesterreichs auf das Beifälligste aufgenommen. Diese versicherte sogar, daß jenes Rundschreiben nur als ein Vorläufer der behördlichen Unterdrückung der deutschen Schulvereine Oesterreichs zu betrachten sei, ja es fehlte auch wirklich nicht an mancherlei Anzeichen, welche auf eine im Kreise der Regierung gegen den deutschen Schulverein in Berathung gezogene Repressivmaßregel schließen ließen. Dennoch wurde eine solche nicht erlassen, was also jedenfalls zu beweisen scheint, daß die in dem erwähnten Rundschreiben von den Statthaltern und Landespräsidenten eingeforderten, auf die Thätigkeit der Schulvereine bezüglichen Berichte für diese nur günstig gelautet haben. Seither ist auch von einer in Aussicht stehenden behördlichen Unterdrückung der deutschen Schulvereine Oesterreichs nicht weiter die Rede gewesen, aber man würde doch sehr irren, wenn man deshalb glauben wollte, die zahlreichen und einflußreichen Feinde dieser Vereine hätten ihre Agitation für immer aufgegeben.

Im Gegentheil, die in Oesterreich noch immer sehr mächtige ultramontane Partei hat sich gerade in neuester Zeit entschlossen, den Kampf gegen den deutschen Schulverein abermals aufzunehmen. Da diese Partei, wie es scheint, vom Grafen Taaffe die ihm empfohlene gewaltsame Unterdrückung des Vereins nicht weiter erwarten will, so hat sie zu einem anderen Agitationsmittel gegriffen, um aus ihren Reihen dem deutschen Schulvereine eine feindliche Organisation gegenüberzustellen. Wenigstens berichten gegenwärtig die österreichischen Blätter, daß, nachdem dem deutschen Schulvereine schon durch den vor 5½ Jahren gegründeten czechischen Schulverein ein gefährlicher Gegner entstanden ist, indem der letztere schon in den ersten 5 Jahren mehr als 800,000 fl. verausgabt und hiermit im rein deutschen Sprachgebiete verschiedene czechische Schulen errichtet hat, nunmehr in Niederösterreich noch ein katholischer Schulverein ins Leben getreten ist, der nach dem deutschen Vorgänger gebildet, mit demselben jedoch sonst, mit Ausnahme der Sprache, nichts Gemeinsames hat und demselben namentlich in den Landgemeinden großen Abbruch thun dürfte. Selbstverständlich wird der katholische Schulverein nicht auf Nieder-Oesterreich beschränkt bleiben, sondern sich in Bälde über alle deutschen Kronländer ausdehnen. Nur in Böhmen dürfte sein Eingang schwierig sein, da hier nicht nur die Deutschen, sondern auch die Czechen dem neuen Verein entgegenwirken würden, sofern derselbe in nationaler Hinsicht nicht czechische Tendenzen verfolgen wollte.

Nach den Versicherungen des ultramontanen Wiener „Vaterland", des Grazer „Volksblatt" und der klerikalen Preßorgane Salzburgs, Oberösterreichs und Tirols sei auch wirklich die Bildung der katholischen Schulvereine in erfreulichen Fortschreiten begriffen, ja in Ober- und Niederösterreich seien bereits achtzehn solcher Vereine „unter bewährter Leitung" ins Leben getreten. Das Wiener „Vaterland" benutzt diese Meldung zu abermaligen heftigen Ausfällen gegen den deutschen Schulverein, der als ein „ausschließlich, preußisch-lutherisches Agitationsmittel" für das katholische Oesterreich nur höchst staatsgefährlich und verderblich sein könne. Die Grundlage jeder Schulbildung, meint das ultramontane Wiener Blatt, müsse wieder der Religionsunterricht werden, und dieser könne in Oesterreich nur der katholische sein. Deshalb müsse jeder patriotische Oesterreicher wünschen, daß der verderblichen Thätigkeit des sogenannten deutschen, aber im Grunde nur jüdisch-lutherischen Schulvereins Einhalt gethan werde.

Die czechischen Blätter sind mit der Gründung dieser katholischen Schulvereine ganz einverstanden, insoferne sich dieselben, wie die Prager „Politik" bemerkt, auf die deutsche Bevölkerung Oesterreichs außerhalb Böhmens und Mähren erstrecken sollen. In den Ländern der böhmischen Krone, versichert das genannte Czechenblatt, sorgen schon die reich dotirten czechischen Schulvereine dafür, daß die „Deutschthümelei der preußischen Schulmeister" nicht in den böhmischen Himmel wachse. Schließlich wird auch noch darauf hingewiesen, wie höchst erfreulich der Fortgang des höheren nationalen Unterrichts in Böhmen sei. Die 1882 errichtete czechische Universität, schreibt das deutsch geschriebene Organ Rieger's, hat in der kurzen Zeit ihres Bestandes einen solchen Aufschwung genommen, daß sie, trotzdem sie noch keine eigene theologische Facultät besitzt, schon im nächsten Jahre 2000 Hörer zählen dürfte. An derselben wurden heuer an der juristischen Facultät 916 Hörer, darunter 3 außerordentliche, an der medicinischen 756 Hörer, worunter 5 außerordentliche, und an der philosophischen Facultät 221 Hörer, worunter 12 außerordentliche, nebst 57 Pharmaceuten inscribirt. Dies macht zusammen 1900 Hörer. Dazu kommen dann noch gegen 210 Theologen, die jedoch vorläufig noch der deutschen Universität angehören, weil die bisher gemeinsame theologische Facultät im Verbande der deutschen Universität belassen wurde, „was aber hoffentlich nicht mehr lange dauern dürfte."

Wie man also sieht, hat in Oesterreich neuestens der Ultramontanismus mit dem Czechenthum sich verbündet, um der Wirksamkeit des deutsch-österreichischen Schulvereins entgegenzuarbeiten.

Hoffentlich wird aber auch dieses Bündniß nicht im Stande sein, die festgegliederte nationale Organisation des deutsch-österreichischen Schulvereins zu erschüttern.

Zur parlamentarischen Lage.

** Berlin, 21. Mai. Der Rechenschaftsbericht über den Erlaß vom 11. Mai wegen der vorherigen Nachsuchung der Erlaubniß zur Abhaltung von Versammlungen in Berlin sollte am Sonnabend zur Verhandlung kommen. Nachdem aber inzwischen der sogenannte kleine Belagerungszustand über Spremberg verhängt und diese Maßregel im heutigen „Reichs-Anzeiger" bekannt gegeben ist, haben sich die Parteien darüber verständigt, da selbstverständlich auch über diese Maßnahmen in Bälde ein Rechenschaftsbericht zu erwarten ist, die Berathung über beide Denkschriften zu vereinigen. Sie werden wahrscheinlich am Mittwoch zur Verhandlung kommen. Der Montag und Dienstag werden jedenfalls durch die Generaldebatte über die Branntweinsteuervorlage in Anspruch genommen werden. Ueber das schließliche Schicksal dieses „Principalentwurfs" gehen die Ansichten in parlamentarischen Kreisen sehr auseinander. Die Conservativen und die Reichspartei stehen ihm nicht freundlich gegenüber, und das Centrum hat es bisher vermieden, sich durch einen seiner Vertreter im Parlament oder in der Presse darüber zu äußern. Herr Windthorst liebt es nach wie vor, im Trüben zu fischen. Indessen werden die Herren vom Centrum, wenn nicht in der Generaldebatte, so doch jedenfalls in der Commission ihre Karten aufdecken müssen. Denn daß die Vorlage an eine Commission gewiesen werden wird, ist selbstverständlich. Fürst Bismarck wird wahrscheinlich wie bei der Monopolvorlage auch für diesen Entwurf zunächst die Vertretung lediglich Herr v. Scholz überlassen; man hält es mindestens für sehr unwahrscheinlich, daß der Reichskanzler bereits am Montag nach Berlin zurückkehrt. Wenn Fürst Bismarck nicht einen längeren Urlaub in Aussicht genommen hätte, wäre wohl auch nicht die Mittheilung in der „Nordd. Allg. Zeitung" erfolgt, daß dem Kanzler keine Briefe nach Friedrichsruh nachgesandt werden.

Ein kleines Vorspiel zur Debatte über die Rechenschaftsberichte hatten wir heute bereits bei der Besprechung der Interpellation wegen des sogenannten Streik-Erlasses des Ministers v. Puttkamer. Trotz aller Anfeindungen, welche der preußische Minister des Innern erfahren, mußten doch auch alle gegnerischen Parteien immer anerkennen, daß Herr v. Puttkamer immer loyal sich auf das Strengste an die Gesetze gehalten hat. Heute hatte — von den beiden Rednern der Socialdemokraten, den Abgg. Hasenclever und Meister zunächst abzusehen — Herr Dr. Bamberger nicht gerade seinen guten Tag. Er wußte eigentlich sachlich gar nichts gegen den Erlaß zu sagen, als daß er dem Mißverständniß ausgesetzt sein könne — wenn wohl schwerlich irgend ein Gesetz, eine Verfügung oder ein Erlaß sicherstellen ist. Herr v. Puttkamer bestritt ausdrücklich, die Coalitionsfreiheit bedrohen zu wollen. Aber im Gefühl seiner Verantwortlichkeit als Mitglied der Regierung und gerade als Chef der Polizei hält er es für seine Pflicht, vorbeugend zu wirken. Es fand sich Niemand und konnte sich auch Niemand finden, der diesem Argument entgegenzutreten vermochte. Selbst Herr Windthorst mußte zugeben, daß der Erlaß vom 11. April gesetzlich durchaus gerechtfertigt sei. Der Interpellant Hasenclever spielte eine ziemlich klägliche Rolle, seine Tüchtigkeit zeigte er darin, daß er sich einen Ordnungsruf zuzog. Und sein Genosse Meister wußte außer allgemeinen Redensarten schlechthin nichts vorzubringen. So verlief denn die Interpellation kläglich im Sande. Wir sind überzeugt, Herr v. Puttkamer hat noch recht viel Actenmaterial zur Hand, um über den Widerspruch zwischen Wort und That, wie er bei den socialdemokratischen Abgeordneten obwaltet, über die methodische Verführung und Aufreizung der Arbeiter, besonders in Berlin, interessante Aufschlüsse zu geben. Der Herr Minister darf sich für Mittwoch aufgespart und man darf besonders gespannt sein über die Erläuterungen, welche zu den Rechenschaftsberichten vom Bundesrathstisch aus erfolgen werden.

NLC. Berlin, 21. Mai. Die Zustimmung der Nationalliberalen zu der westfälischen Kreis- und Provinzialordnung hat den deutschfreisinnigen Rednern wieder Anlaß gegeben, jenen in heftiger Weise Mangel an liberaler Gesinnung vorzuwerfen. Daß in diesen Gesetzen keineswegs alle berechtigten liberalen Forderungen und Wünsche erfüllt sind, ist von nationalliberaler Seite stets zugegeben worden, besondere Begeisterung für diese Gesetze haben wir nirgends bemerkt. Aber ebensowenig kann es auch selbst von „entschieden liberaler" Seite bestritten werden, daß dadurch immerhin ein sehr erheblicher Fortschritt gegen die bisherigen überlebten und unhaltbaren Zustände geschehen ist. Ein sachverständiger und unparteiischer Gewährsmann, wie der Abg. Berger, dessen liberale Gesinnung nicht angezweifelt ist, hat dies überzeugend dargelegt und ist zu dem Ergebniß gekommen, der Vorlagen zuzustimmen. Es wiederholt sich hier wieder die alte Erscheinung, die von jeher nationalliberale und fortschrittliche Politik und Taktik unterschieden hat. Die erstere ist immer dahin gegangen, einen Gewinn darum nicht zurückzuweisen, weil noch weitergehende Wünsche keine Befriedigung fanden, sondern mit dem Erreichbaren sich vorläufig zu begnügen, wenn es Werth habe und eine Reform darstellte, die Fortschrittspartei dagegen ging stets von dem Grundsatz aus: Alles oder nichts; sie hat die werthvollsten Reformen zurückgewiesen, wenn nicht dabei in jedem einzelnen Punct das fortschrittliche Programm vollständig zur Erfüllung kam. Sie ist in Folge dessen zu jener vollkommen negativen principienreitenden Haltung und zu jener absolut unfruchtbaren impotenten Politik gekommen, welche die ganze Geschichte der Fortschrittspartei seit Jahrzehnten kennzeichnet und für unser Vaterland geradezu verhängnißvoll geworden wäre, wenn nicht diese Partei zum Glück immer so schwach an Zahl gewesen wäre, daß sie sich ohne Schaden für das Gemeinwohl den Luxus ihrer stets und unter allen Umständen verneinenden Abstimmung gestatten konnte. Es stände in Deutschland noch viel trauriger um die liberale Sache, wenn alle ihre Vertreter dem unfruchtbaren verneinenden Radicalismus der Fortschrittspartei huldigten, mit dem nun einmal reale politische Politik niemals zu treiben ist. Das hat Niemand besser eingesehen, als vor seiner „Bekehrung" der Abg. Rickert, der jetzt auch in Angriffen gegen die Nationalliberalen sich nicht genug thun kann.

NLC. In ultramontanen Kreisen ist man in offenbarer Angst, die Publication des neuen Kirchengesetzes möchte am Ende gar nicht erfolgen oder von der Gewährung weiterer Zugeständnisse seitens der Curie oder gar von der Unterstützung der Regierung durch das Centrum auf andern politischen Gebieten abhängig gemacht werden. Klerikale Blätter werfen alle Tage die besorgte und ärgerliche Frage auf, warum das Gesetz immer noch nicht publicirt sei, und rechnen noch, daß frühere „Culturkampfgesetze" weit rascher in Vollzug gesetzt worden. Sie „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" hält es heute für nöthig, in einem hochofficiösen Artikel diese Besorgnisse zu zerstreuen. Das Gesetz wird nächster Tage publicirt werden. Die Curie und Herr Windthorst würden wahrscheinlich vorsichtiger und minder vertrauensvoll sein.

NLC. Die conservative Fraction des Abgeordnetenhauses hat heute ihren Antrag auf Gewährung eines größeren Maßes von Freiheit und Selbstständigkeit und reichlicherer Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse an die evangelische Kirche eingebracht. Antragsteller ist der Abg. von Hammerstein. Unterzeichnet sind 45 Namen, also noch nicht die Hälfte der conservativen Fraction.

NLC. Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht heute die neuen Ernennungen zum Volkswirthschaftsrath. Die Körperschaft besteht aus 75 Mitgliedern und wird für eine fünfjährige Sitzungsperiode ernannt. Der Volkswirthschaftsrath war seit Jahr und Tag nicht einberufen; seine letzte Leistung bestand, wenn wir uns recht erinnern, in dem ablehnenden Votum gegen die Tabakmonopolvorlage. Seitdem sind die wichtigsten Gesetzentwürfe ausgearbeitet und vorgelegt worden, ohne daß der Volkswirthschaftsrath um sein Gutachten angegangen worden wäre. Man möchte daher wohl der Meinung sein, er würde überhaupt nicht mehr in Thätigkeit gesetzt werden. In gewissem Sinne war ja auch der Staatsrath an seine Stelle getreten. Man wird auch jetzt bezweifeln dürfen, ob die Erneuerung des Volkswirthschaftsrathes mehr als eine formale Bedeutung hat und ob die Körperschaft wirklich zu neuem Leben berufen werden wird. Unter den Mitgliedern befinden sich folgende in weiteren Kreisen bekannte Männer: Geh. Commerzienrath Baare zu Bochum, Rittergutsbes. Below-Saleske, Fürst Hatzfeld-Trachenberg, Geh. Commerzienrath Heimendahl zu Crefeld, Reichstagsabg. Kalle-Wiesbaden, Rittergutsbes. und Landtagsabg. Kanemann-Klenke, Oekonomierath Kiepert-Marienfelde, Geh. Oberbergrath Leuschner-Eisleben, Geh. Commerzienrath von Weyssen-Köln, Rittergutsbes. von Rath-Lauersfort u. a. Ziemlich zahlreich sind die Mitglieder aus dem Stand der kleineren Gewerbetreibenden und Handwerker.

Neues Theater.

Leipzig, 22. Mai. Gestern Abend gingen neueinstudirt „Die Hagestolzen" von Iffland über unsere Bühne. Für das Stück hatten sich bekanntlich sowohl Goethe, wie Schiller lebhaft interessirt. Schiller, der kein Freund der Iffland'schen Dichtweise war, erklärte doch, es rege sich in den „Hagestolzen" die wahre Poesie und ihr Licht dringe an mehreren Stellen glücklich durch; Goethe aber hat ein Nachspiel zu den „Hagestolzen" gedichtet, welches mit den beiden letzten Acten des Stückes als eine Erinnerungsfeier in Weimar gegeben wurde. Diese beiden letzten Acte nennt Goethe eines der schönsten Erzeugnisse Iffland's und sagt in dem Epilog:

Es ist ein zierlich Meisterstück, das weist
Nur niederländ'scher Schule sich gefällt,
Wo Einfalt ländlicher Natur gefällt,
Wo kleiner Züge lebensvolle Klarheit
Die höchste Kunst verbirgt in milder Wahrheit.

Solch ein reizendes Idyllenleben liegt aber dem Geschmack der Gegenwart etwas fern; die Aufnahme war eine freundliche, aber das Publicum erwärmte sich nicht gerade sehr für diese Ifflandiade. Ein Lustspiel in dem altmodischen Costüm macht immer den Eindruck einer literarhistorischen Ausgrabung. Auch giebt ja die Bühneneinrichtung nicht das Ganze, wenngleich den beiden letzten Acten noch ein erläuternder Act vorausgeht. Reinhold, von seiner Schwester, seinem Diener, welche schnöde Wuchergeschäfte treiben, betrogen, flüchtet zu seinem Pachter auf's Land, wo die naive, schlichte Margarethe rasch sein Herz gewinnt. Das ist der einfache Inhalt des Schauspiels; kann dasselbe in unserer Zeit der Sensationsdramatik noch Eindruck machen? Und doch haben die Scenen in den letzten Acten einen wahrhaft idyllischen Reiz, der auch gestern nicht verloren ging; die Margarethe aber ist eine Rolle, welche früher von hervorragenden Darstellerinnen bevorzugt wurde.

Gestern spielte sie Frl. Flössel ganz artig und mit hübscher Wirkung, allerdings mit einem leisen Beigeschmack des Drolligen und Possierlichen, der einigermaßen den poetischen Duft beeinträchtigte, der um diese Erscheinung schweben soll. Freilich hielt sie sich dabei von aller gekünstelten Naivetät, von aller dramatischen Salontireleien fern; was sie gab, war von unverfälschter Naturwüchsigkeit; aber ein wenig höheren Stil verlangen einzelne Scenen doch, besonders der Monolog, in welchem Margarethe über die wichtige Frage des Gute-Nachtsagens berathen und uns dabei in ihre Herzensgeheimnisse einweiht.

Den Reinhold führte Herr Baumann wacker durch; er gab ein Charakterbild des tüchtigen Mannes, der sich aus unwürdigen Verhältnissen, die ihm Geist und Herz lähmten, zu einer befreienden That emporarbeitet. Der Materialist Wachtel des Herrn Bischer hatte gute Momente und das einem Effektkünstler und Feinschmecker entsprechende Wesen; es war das echte Gegenbild zu Reinhold, der selbstgenügsame Hagestolz, der sich seine Existenz so behaglich eingerichtet hat, daß er sie mit keiner anderen vertauschen möchte. Die süßlich heuchlerische Mademoiselle Reinhold, eine Vorläuferin einer durch ihren Wucher berüchtigten Dame, wurde von Frl. Truhn mit sehr scharfen charakteristischen Strichen gezeichnet; Herr Müller zeigte als Valentin, daß er auch außerhalb der Posse ein verwendbarer Darsteller ist. Herr Rohland (Friedrich Beck) und Therese (Frl. Salbach) waren mit ihren beiden Kindern (den kleinen Ruby's) ein idyllisches Ehepaar. Eigentlich bilden sie nur das eindruckfähige Publicum, welches die Haupthandlung, in die sie nicht weiter eingreifen, mit seinen Empfindungen begleitet. Rudolf von Gottschall.

Ein „Stöcker"-Proceß vor dem Reichsgericht.

* Leipzig, 21. Mai. Der Beleidigungsproceß, den der Hofprediger Stöcker gegen den Buchdruckereibesitzer und Redacteur Emil Bommert in Siegen angestrengt hatte, kam heute in der Revisionssitzung vor dem IV. Strafsenate des Reichsgerichtes zur Verhandlung, da der als Nebenkläger aufgetretene Hofprediger gegen das freisprechende Urtheil der Strafkammer Beschwerde eingelegt hatte. Der Sachverhalt der Anklage war in Kürzem folgender:

Im October 1884 vor der Reichstagswahl und im November vor der Stichwahl wurde im Kreise Siegen je ein Flugblatt verbreitet, auf welchem Herr Bommert als Drucker und Verleger bezeichnet war. Das erste Flugblatt enthielt eine Empfehlung des liberalen Candidaten Fabrikant Schmidt und beschäftigte sich dann mit der Person Stöcker's, des „christlich-socialen" Candidaten. Von diesem wurde gesagt, es sei ihm mehrfach nachgewiesen, daß er in einer für seinen Stand erst recht traurigen Weise von der Wahrheit abgewichen sei. In dem zweiten Flugblatte, welches für die Stichwahl ebenfalls Herrn Schmidt empfahl, wurde von Herrn Stöcker gesagt, er habe die antisemitische Bewegung ins Leben gerufen, die vom Kronprinzen eine Schmach für Deutschland genannt sei. Ein Mann, von dem unser Kronprinz so denke, den dürfe man nicht wählen. Weiter wurde gesagt, daß die fromme theologische Facultät der Universität Jena ein niederschmetterndes Gericht über Stöcker abgegeben habe, und daß der von Stöcker gegründeten christlich-sociale Partei auch die Königsmörder Hödel und Nobiling angehört haben, und daß besonders Ersterer sich noch am Tage vor seinem Attentate in einer Stöcker'schen Versammlung erbaut habe. Stöcker strich auf den Flugblättern diese vier Puncte an und stellte wegen derselben Strafantrag. Der Staatsanwalt erhob öffentliche Anklage, und Stöcker schloß sich dem Verfahren als Nebenkläger an. Während der Verhandlung beantragte der Vertreter Stöcker's, die Anklage auf folgende Stelle des zweiten Flugblattes auszudehnen: „Stöcker hat in Berlin den deutschen Protestantenverein öffentlich ein Mistbeet genannt; ist das die christliche Liebe und Duldsamkeit eines Pastors? Für einen solchen Mann sollte Niemand stimmen." Der Gerichtshof lehnte aber diesen Antrag ab, hauptsächlich deshalb, weil die dreimonatige Antragfrist nicht eingehalten sei. Die stattgehabte Beweisaufnahme hatte ein derartiges Ergebniß, daß das Gericht zu einer Freisprechung des Herrn Bommert kam. In dem Urtheile wurde in der Hauptsache Folgendes ausgeführt:

Der Angeklagte will zwar von der Verbreitung der Flugblätter nichts gewußt haben, übernimmt aber die Verantwortlichkeit für dieselben. Er hält die Anklage für unbegründet und beruft sich auf den §. 193. Die von ihm behaupteten Thatsachen seien in vielen Zeitungen und theologischen Fachzeitschriften vorgebracht und Stöcker habe sie nie widerlegt. Eine Absicht der Beleidigung, so sagt das Urtheil, geht weder aus der Form, noch aus den Umständen hervor. Der Angeklagte gehöre dem Wahlkreise Siegen an und war als Wähler berechtigt, die Persönlichkeit Stöcker's öffentlich zur Sprache zu bringen und anzuführen, was ihm derselben als Candidaten ungeeignet erscheinen lasse. Auch in der Verbreitung der Thatsachen durch ein Flugblatt kann nichts Unerhörtes gefunden werden. Durch die Umstände ist der gute Glaube des Angeklagten von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen gerechtfertigt gewesen. Der Angeklagte hat behauptet, Stöcker sei von der Wahrheit abgewichen; objectiver konnte er sich gar nicht ausdrücken. Aus dem Wortlaut ergiebt sich nicht einmal, ob ein wissentliches oder fahrlässiges oder nur irrthümliches Abweichen von der Wahrheit behauptet werden wollte. Die behauptete Aeußerung des Kronprinzen ist, wenn auch nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach als feststehend zu erachten gewesen. Der Angeklagte konnte mit Recht diese Aeußerung auf Stöcker anwenden. In der Form war auch nichts Beleidigendes zu finden. Ob das Urtheil der Jenaer Facultät wirklich das Gericht des Niederschmetternden hat, kann unerörtert bleiben, die Form geht aber nicht über die Grenzen einer erlaubten Meinungsäußerung. Die Behauptungen betreffs der Königsmörder haben sich wenigstens bezüglich Hödel's als wahr herausgestellt. Der Nachdruck fällt nur auf Königsmörder; es kann daher nicht in Betracht kommen, daß die Behauptung bezgl. Nobiling's nicht voll erwiesen wurde.

Die Revision des Nebenklägers Stöcker rügte zunächst formelle Verstöße, die bei der Verhandlung über das vom Vertreter Stöcker's gegen den Amtsrichter S. gerichtete Ablehnungsgesuch vorgekommen sein sollen. Sodann beschwerte sich Stöcker darüber, daß sein in Bezug auf die Mistbeet-Aeußerung gestellter Strafantrag abgelehnt worden ist. Er habe zwar nur die vier Stellen in den Flugblättern angestrichen, aber Gegenstand der Anklage seien die ganzen Druckschriften gewesen, und deshalb hätte auch der Passus vom Mistbeet mit zur Aburtheilung gezogen werden müssen. Außerdem bestritt er die Anwendbarkeit des § 193 und rügte Verletzung des Beleidigungsparagraphen.

Herr Reichsanwalt Treplin führte im Wesentlichen Folgendes aus: Die Revision wird seitens der Oberreichsanwaltschaft nicht vertreten. Bei der Prüfung des Ablehnungsgesuches ist kein Verstoß begangen, denn der Amtsrichter S. hat an der Berathung darüber nicht, wie behauptet wird, theilgenommen. Der Amtsrichter S. gehört nicht, wie der Nebenkläger behauptet, der Fortschrittspartei, sondern der nationalliberalen Partei an, er hat ausdrücklich erklärt, nicht befangen zu sein, und durfte daher auch, wie es geschehen ist, an der Urtheilsfindung theilnehmen. Die politische Gegnerschaft allein kann kein Ablehnungsgrund sein, sonst hätten die Menschen überhaupt kein Recht. Daß S. einen dem Hofprediger Stöcker gegenüberstehenden Candidaten gefördert hat, genügt nicht zur Ablehnung. In der Ablehnung des Antrages betreffs der Mistbeet-Angelegenheit ist kein Verstoß zu finden. Zwar ist der Grund, daß die Frist zur Stellung des Strafantrags abgelaufen sei, nicht durchschlagend; aber ein anderer trägt die Entscheidung, nämlich daß mit dieser angeblichen Beleidigung das Gericht nach dem Eröffnungsbeschlusse sich gar nicht zu befassen hatte. Das Reichsgericht hat wiederholt entschieden, daß in einer Druckschrift verschiedene selbstständige Beleidigungsacte begangen werden können; incriminirt waren aber nur jene vier Puncte. Was die Rüge aus §. 193 betrifft, so kann von einer strafbaren Beleidigungshandlung nur da die Rede sein, wo die Handlung selbst eine rechtswidrige war. Rechtswidrig ist sie aber dann nicht, wenn nach §. 193 berechtigte Interessen wahrgenommen werden. Wenn der Richter annahm, daß derjenige Wähler, der von dem Candidaten der Gegenpartei Derartiges behauptet, an sich in der Wahrnehmung berechtigter Interessen sei, so kann darin kein Rechtsirrthum gefunden werden. Da dem Wähler der Schutz des § 193 zugebilligt wird, weil ethische, politische, rechtliche und sociale Momente ihn zu einer solchen Aeußerung veranlaßt haben können, so ist das Gesetz nicht verletzt. Ob der Angeklagte innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht hat, das unterlag der Prüfung des Thatrichters. Wenn der Richter ohne Rechtsirrthum zu der Ueberzeugung kommt, daß es dem Manne ernstlich darum zu thun war, den Hofprediger Stöcker als einen Mann zu schildern, der nach seiner Ueberzeugung als Mitglied des Reichstages dem Wohle des Vaterlandes nicht gedient haben würde, so ist das eine thatsächliche Feststellung. In den Feststellungen bezüglich der Königsmörder, der Jenaer Facultät und der Aeußerung des Kronprinzen ist auch kein Rechtsirrthum zu erblicken. Ebenso ist es mit dem ersten Anklagepuncte bezüglich der Behauptung, daß Stöcker von der Wahrheit abgewichen sei. Der Richter sagt eben, die Umstände seien so gewesen, daß der Angeklagte wohl diese Behauptung habe aufstellen können und daß man ihm nicht den Vorwurf machen könne, er habe dem Stöcker nur Eins versetzen wollen.

Dem Antrage des Reichsanwalts entsprechend, verwarf das Reichsgericht die Revision Stöcker's und legte ihm die Kosten auf. Die Gründe waren dieselben, welche der Reichsanwalt vorgebracht hatte.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nachdruck ohne Angabe der Quelle wird gerichtlich verfolgt.)

Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 — das sog. Sprengstoffgesetz — hat in neuerer Zeit dem R.-G. zu mehrfachen Interpretationen, namentlich des §. 9 des Gesetzes Anlaß gegeben. Auch das Urtheil des III. Strafsenats des R.-G. vom 15. October v. J. in der Strafsache wider den Kaufmann H. zu P. behandelt diese Materie. Das Landgericht hatte den Angeklagten nach dreifacher Richtung hin aus §. 9 obigen Gesetzes verurtheilt, weil er a. vorsätzlich seit Januar 1885 die polizeilich genehmigte Dynamitniederlage der Bergwerksverwaltung von Gruson zu Berggießhübel zur Aufbewahrung ihm eigenthümlich gehöriger 175 Kilogr. Dynamit benutzte, b) von diesem Sprengstoff in der Zeit vom 19. Januar bis 27. April 1885 viermal Quantitäten von 25—50 Kilogr. von Berggießhübel aus ohne polizeiliche Erlaubniß verkauft und vertrieben hat, c. am 25. März 1885 bei dem vorerwähnten Betrieb im Bezirk der Stadt Berggießhübel im Besitz von 50 Kilogr. Dynamit betroffen worden ist, ohne hierzu polizeiliche Erlaubniß nachweisen zu können. Erweiterungsmäßig hat Angeklagter, welcher in der Stadt P. einen von der dortigen Polizeibehörde genehmigten Handel mit Sprengstoffen betreibt, die fraglichen 175 Kilogramm Dynamit verkaufsweise der Gruson'schen Bergwerksverwaltung angeboten und überliefert. Die letztere hat den Ankauf abgelehnt, die Waare dem Angeklagten zur Verfügung gestellt, aber auf dessen Ansuchen auf Lager genommen, auch mit Wissen desselben die Lagerung dieser 175 Kilogramm unter ihren eigenen landespolizeilich genehmigten Beständen dem zuständigen Bergamt als Polizeibehörde vorschriftsmäßig angezeigt.

Die vom Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht verworfen. Es sagt: Von den verschiedenen Modalitäten des § 9 des Gesetzes vom 9. Juni 1884 steht vorliegenden Falls zu a) allein der strafbare „Besitz" der 175 Kilogramm Dynamit in Berggießhübel in Frage. Nur eine gesetzliche Alternative ist hierbei möglich: entweder wird vorausgesetzt, daß sowohl der juristische Besitz, wie die faktische Detention an den in Berggießhübel lagernden Dynamit-Beständen der Gruson'schen Bergwerksverwaltung zustand — dann haftete strafrechtlich Angeklagter in keiner Weise für die Beobachtung der vorgeschriebenen polizeilichen Controlen bezüglich des Gruson'schen Dynamitlagers; oder Angeklagter blieb der juristische Besitzer der 175 Kilogramm, und die Bergwerksverwaltung übte nur für ihn die Detention aus; auch dann hatte zunächst die letztere als bewußte Inhaberin des Dynamits für die Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung, und war diese, wie hier geschehen, ordnungsgemäß eingeholt, so war damit auch der Besitzstand in Berggießhübel insgesammt landespolizeilich autorisirt. Was letzteren Falls die Bergwerksverwaltung gethan, hatte sie zugleich für sich und in Vertretung des Angeklagten gethan. Von polizeilichem und criminellem Interesse war allein die Thatsache, daß sich in den Lagerräumen der Bergwerksverwaltung in Berggießhübel 175 Kilogramm dem Angeklagten gehörigen Dynamit befanden. Diese Thatsache war dem landespolizeilich zuständigen Bergamt (§. 5 der königlich sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 8. August 1884) vorschriftsmäßig angezeigt und damit waren die fraglichen 175 Kilogramm in die polizeilich controlirten Bestände des unter Verantwortlichkeit der Bergwerksverwaltung stehenden, behördlich autorisirten Lagers übergegangen. Welchen Sinn und Zweck daneben noch eine vom Angeklagten bei der Amtshauptmannschaft in P. für sich persönlich einzuholende Erlaubniß für Lagerung in Berggießhübel gehabt haben könnte, bleibt unerfindlich. Weder hatte es für die fragliche Amtshauptmannschaft irgend ein Interesse, zu erfahren, daß und welche Rechtstitelansprüche dem Angeklagten auf die fraglichen Dynamitbestände beiwohnten, noch auch deßhalb die gedachte Behörde die erforderliche Zuständigkeit in die dem Bergamt polizeilich unterstellten Verhältnisse der Gießhübeler Bergwerksverwaltung einzugreifen. Wäre dem aber auch nicht so, so erfordert das Gesetz doch immer nur, daß ein concretes factisches Detentions-Verhältniß an Sprengstoffen überhaupt von einer hierfür zuständigen Behörde polizeilich genehmigt wird. Ist diese Genehmigung einmal erfolgt, dann deckt sie ebenso den Detentor, wie den etwa hinter ihn stehenden juristischen Besitzer. Andernfalls würde man zu einer Vervielfältigung der Anzeigen, beziehungsweise Genehmigungen, und zu einer Unklarheit der behördlichen Zuständigkeiten gelangen, welche mindestens im praktischen Erfolg die polizeilichen Controlen nicht verschärfen, sondern verwirren würde. Dem Rechtsbedürfniß ist dadurch zur Genüge vorgesehen, daß die ausdrücklich auf ein bestimmtes persönlich